

In einer Trinkwasser-Installation aus Ihrer Zuständigkeit wurden Legionellen in einer Konzentration über dem technischen Maßnahmenwert festgestellt? Ggfls. haben Sie bereits ein Schreiben seitens des Gesundheitsamtes erhalten, welches auf Ihre Verpflichtungen gemäß § 16 TrinkwV hinweist. Die Ausführungen von Seite 2 bis 7 sollen Ihnen bei der strukturierten Bearbeitung der notwendigen Maßnahmen helfen.

Einzuleitende Maßnahmen

Die TrinkwV beschreibt im § 16 Abs. 7 die durchzuführenden Maßnahmen, wenn der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionellen überschritten ist. Wird also dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber (UsI) einer Trinkwasserinstallation bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für Legionellen von 100 KBE/100ml überschritten wird, hat er selbstständig unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten bzw. einleiten zu lassen:

1. Durchführung von Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen
Dies schließt die **Ortsbesichtigung** sowie die Prüfung auf Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) ein.
2. Erstellung einer **Gefährdungsanalyse** (siehe u. a. UBA-Empfehlung vom 14.12.2012 „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“)
3. Durchführung von **Maßnahmen**, die nach aaRdT zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Über die ergriffenen Maßnahmen ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Zudem müssen die Maßnahmen dokumentiert und vom UsI für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für den Betrieb von Trinkwasser-Installationen, dass das abgegebene Trinkwasser (Kalt- und Warmwasser) nicht zur Schädigung der menschlichen Gesundheit führen darf und genusstauglich sowie rein sein muss. Diese Anforderungen gelten hinsichtlich der Legionellen als erfüllt, wenn auch bei der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der in §7 TrinkwV festgelegte technische Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100 ml) eingehalten werden. Zu den wichtigsten allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen in diesem Zusammenhang unter anderem

- die VDI/DVGW Richtlinie 6023 (Hygiene in Trinkwasserinstallationen)
- die DVGW-Arbeitsblätter W 551, W 556 und W 557
- die DVGW-Information WASSER Nr. 90
- die DIN EN 806 T1-T5 inkl. nationale Ergänzungen (DIN 1988-100, -200, -300, -500, -600)
- die DIN EN 1717 („Schutz des Trinkwassers“)

Mit der Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes ist definitionsgemäß eine vermeidbare Gesundheitsgefährdung verbunden (vgl. § 3 Nr. 9 TrinkwV), die zwingend beseitigt werden muss. Die Verantwortung für die Wiederherstellung einwandfreier hygienischer Bedingungen in der Trinkwasserinstallation und deren dauerhafte Gewährleistung liegt gemäß § 4 TrinkwV beim Anlagenbetreiber, dem Unternehmer oder sonstigem Inhaber (UsI) der Trinkwasser-Installation.

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 07.10.2020	Entfällt	1	Seite 1 von 7

Checkliste „Legionellen in Trinkwasser-Installation“

<p>verantwortlich</p> <p><input type="checkbox"/> erledigt am</p> <p>durch</p>	<p><u>1. Information der Verbraucher</u></p> <p>Die Bewohner, Nutzer und Eigentümer des Anwesens oder der Einrichtung sind unverzüglich über die Legionellenkontamination der Trinkwasser-Installation sowie folgende grundlegenden Verhaltensregeln zu unterrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf vermeidbare Tätigkeiten, bei der Warmwasser fein zerstäubt wird und eine Aerosolbildung eintritt, ist zu verzichten. - Vor Duschbeginn sollte das stagnierende Warmwasser möglichst aerosolfrei ablaufen. - Zum Betrieb und zur Reinigung medizinisch-technischer Geräte sowie zur Atemwegsanhfeuchtung, Inhalation und Raumluftbefeuchtung ist nur steriles Wasser zu verwenden. - Ablagerungen von Kalk und Korrosionspartikeln begünstigen das Wachstum von Mikroorganismen aller Art. Daher sollten Duschköpfe und –schläuche sowie Perlatoren regelmäßig entkalkt oder ausgetauscht werden. - Immungeschwächte Nutzer der Trinkwasser-Installation mit Lungenvorerkrankungen oder neurologischen Veränderungen, die zu Schluckstörungen führen, sollten umgehend ihren behandelnden Arzt kontaktieren und über den Legionellennachweis informieren. Bedarfsorientiert kann auch den Einsatz von endständigen Sterilfiltern in Erwägung gezogen werden. <p>Die betroffenen Verbraucher sind zudem nach jeder weiteren Untersuchung (vgl. Abschnitte 3 und 6) erneut über deren Ergebnis und daraus resultierende Konsequenzen zu informieren. Gleiches gilt für die Gefährdungsanalyse (vgl. Abschnitt 4) und die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 5).</p> <p>Die Information der Bewohner/Nutzer kann per Infobrief oder Aushang erfolgen. Sofern erforderlich sind diese Informationen auch für Nutzer mit Migrationshintergrund in geeigneter Form mehrsprachig aufzubereiten. Entsprechende Vorlagen in verschiedenen Sprachen finden Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter der Internetadresse www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/legionellen/</p>			
<p>verantwortlich</p> <p><input type="checkbox"/> erledigt am</p> <p>durch</p>	<p><u>2. Direkte Gefahrenabwehr bei Legionellenkonzentrationen von mehr als 10.000 KBE/100 ml (extrem hohe Kontamination)</u></p> <p>Bei Feststellung einer Legionellenkonzentration von mehr als 10.000 KBE/100 ml (extrem hohe Legionellenkontamination) sind alle davon betroffenen Verbraucher unverzüglich ergänzend zu den Informationen in Abschnitt 1 darauf hinzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung der Duschen/Brausen in allen Bereichen, Gebäudeteilen oder Baukörpern, die durch ein gemeinsames Warmwasserleitungssystem und/oder einen gemeinsamen Trinkwassererwärmer/-speicher mit Warmwasser versorgt werden, ab sofort zu unterlassen ist (Duschverbot) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Tätigkeit, bei der Warmwasser fein zerstäubt wird oder eine Aerosolbildung eintritt, zu vermeiden ist. <p>Dies gilt bis zum Nachweis der erfolgreichen Desinfektion bzw. Sanierung des Warmwassersystems.</p>			
<p>erstellt von D. Döpke</p>	<p>erstellt am DD 07.10.2020</p>	<p>Datum der Aktualisierung Entfällt</p>	<p>Version 1</p>	<p>Seite 2 von 7</p>

	<p>Abweichungen von der o. g. Vorgehensweise sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur möglich, sofern alle aerosolbildenden Warmwasserzapfstellen mit endständigen Filtern versehen werden. Die Filter sind nach Angaben der Hersteller regelmäßig auszutauschen. Die DVGW-Information twin Nr. 12 „Temporärer Einsatz endständiger Filter in mikrobiell kontaminierten Trinkwasser-Installationen“ ist zu beachten.</p>			
<p>verantwortlich</p> <p>Stellen zur PN festgelegt <input type="checkbox"/></p> <p>Info an Labor <input type="checkbox"/></p> <p>Untersuchung <input type="checkbox"/></p> <p>erledigt am</p> <p>durch</p>	<p>3. Durchführung einer „weitergehenden Untersuchung“</p> <p>Die TrinkwV sieht bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen weiteren Handlungsbedarf, der nach Art und Umfang durch das mitgeltende technische Regelwerk bestimmt wird. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 551 und der DVGW-Information WASSER Nr. 90 vom Januar 2017 fordern die Durchführung einer weitergehenden Untersuchung. Diese soll eine Aussage zum Ausmaß der Legionellenbelastung und die Grundlagen für die Einleitung anlagenspezifischer Sanierungsmaßnahmen liefern.</p> <p>Nach der Feststellung einer Kontamination ist diese weitergehende Untersuchung in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung unverzüglich (extrem hohe Kontamination), spätestens jedoch nach vier Wochen (mittlere Kontamination) zu veranlassen. Sie kann entfallen, wenn bereits bei der orientierenden/ systemischen Untersuchung alle erforderlichen Probenahmestellen berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Festlegung weiterer Entnahmestellen liegt in der Verantwortung des Unternehmers oder sonstigen Inhabers (UsI) der Trinkwasser-Installation. Die Festlegung der Anzahl der Probenahmestellen, sollte durch entsprechendes Personal (z. B. Fachplaner oder Installateurbetriebe) mit nachgewiesener technischer und hygienischer Qualifikation (z. B. Bescheinigung einer Schulung nach VDI 6023, Kategorie A) erfolgen.</p> <p>Die weitergehende Untersuchung sollte im Rahmen der Gefährdungsanalyse veranlasst oder durchgeführt (vgl. Abschnitt 4). U.a. werden aus den Ergebnissen der Untersuchung Maßnahmen in der Gefährdungsanalyse abgeleitet</p> <p>Der Mindestumfang (Probenahmestellen) der weitergehenden Untersuchung ist gemäß den oben genannten Regelwerken wie folgt zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt des Trinkwassererwärmers - am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer (dabei ist darauf zu achten, dass das Probenahme-Ventil in Fließrichtung vor dem Rückflussverhinderer im Bereich der Zirkulationspumpe angeordnet ist), sowie - jede einzelne Zirkulationsleitung - eine Entnahmestelle pro Steigstrang, jeweils möglichst weit von der zentralen Trinkwassererwärmung entfernt liegend - Entnahmestellen, die im Rahmen der orientierenden Untersuchung auffällig waren - ggfls. den Nahbereich der im Rahmen der orientierenden Untersuchung auffälligen Zapfstellen (im Leitungsverlauf vorangehende/folgende) - an Leitungen/Leistungsabschnitten mit Stagnation (z. B. Be- und Entlüftungsleitungen bei Sammelsicherungen, Entleerungsleitungen, selten benutzte/genutzte Entnahmestellen, Membranausdehnungsgefäße) - zusätzliche Untersuchungen in Risikobereichen (z. B. von Krankenhäusern) 			
<p>erstellt von D. Döpke</p>	<p>erstellt am DD 07.10.2020</p>	<p>Datum der Aktualisierung Entfällt</p>	<p>Version 1</p>	<p>Seite 3 von 7</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich ist die Kaltwassertemperatur in der Peripherie zu dokumentieren. Liegt die Temperatur des Kaltwassers in der Trinkwasser-Installation (kalt) nach dem Spülen der Entnahmemarmatur für 30 sec bei $\geq 25^{\circ}\text{C}$ bzw. steigt sie anschließend wieder auf $\geq 25^{\circ}\text{C}$, so hat zusätzlich die Probenahme der Trinkwasser-Installation (kalt) auf Legionellen stattzufinden. Bei erhöhten Temperaturen im Kaltwasser sollte auch die Temperatur des Kaltwassers am Hauseingang dokumentiert werden. - Kaltwassereinspeisung des Trinkwassererwärmers - ggfls. Stellen mit Hinweisen auf eine mögliche Kontamination nach Bewertung eines Sachverständigen - ggfls. im Schreiben des Gesundheitsamt geforderte Probennahmen bzw. Messungen <p>Entsprechend geeignete Entnahmestellen müssen gemäß TrinkwV § 14 Abs. 3 vorhanden sein. Die entsprechende UBA-Empfehlung von 12/2018 ist einzuhalten. Die Beprobung von Mischwasser ist zu vermeiden. Bei Einhebel-Mischbatterien ist das Eckventil der nicht zu untersuchenden Zuleitung zu schließen. Die Durchführung ist entsprechend im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren. Eine Probenahme am Duschkopf entspricht <u>nicht</u> den Anforderungen für eine systemische Untersuchung nach TrinkwV.</p> <p>.</p> <p>Für die Entnahme der Trinkwasserproben sind die Vorgaben der TrinkwV und des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen. Zu den Probenahmen sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum und die Uhrzeit, Probenehmer, - die Wassertemperatur (Entnahmetemperatur und Maximaltemperatur), - auffällige sensorische Befund (Färbung, Trübung, Geruch), - Name/Art des Gebäudes, ggf. Bezeichnung des Gebäudeteils, - Stockwerk und Raum (auch für TWE-Austritt und TWE-Zirkulation) - lokale Lage der Entnahmestelle (z. B. Strang, Verteiler, Waschtisch, Spüle, Wanne, Dusche, Eckventil etc.) - Art der Entnahmestelle (z. B. Entnahmemarmatur, Kugelhähne, Einhebel-Mischarmatur, Zweigriff-Mischarmatur, Armatur mit Verbrühschutz) - Angaben zum Trinkwasser (Mischwasser, Warmwasser, Kaltwasser) <p>zu dokumentieren. Gemäß den Vorgaben in § 15 Abs. 4 TrinkwV müssen die Probenahmen und die Laboruntersuchungen bei einer nach § 15 TrinkwV zugelassenen Untersuchungsstelle beauftragt und vorgenommen werden. Die Adresse der Untersuchungsstellen finden Sie im Internet unter:</p> <p align="center">www.nlga.niedersachsen.de</p> <p align="center">Pfad: Umwelt und Gesundheit > Wasser > Trinkwasser</p>			
<p>verantwortlich</p> <p>.....</p> <p align="center"><input type="checkbox"/></p> <p>erledigt am</p> <p>.....</p>	<p>4. Erstellung der Gefährdungsanalyse</p> <p>Bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation gemäß § 16 Abs. 7 TrinkwV unverzüglich eine Gefährdungsanalyse zu veranlassen. Dies hat eigenverantwortlich ohne gesonderte Aufforderung durch das Gesundheitsamt zu erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gefährdungsanalyse auch dann zu erstellen ist, wenn im Rahmen der weitergehenden Untersuchung der technische</p>			
<p>erstellt von</p> <p>D. Döpke</p>	<p>erstellt am</p> <p>DD 07.10.2020</p>	<p>Datum der Aktualisierung</p> <p>Entfällt</p>	<p>Version</p> <p>1</p>	<p>Seite 4 von 7</p>

<p>durch</p> <p>.....</p>	<p>Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100 ml) eingehalten wird.</p> <p>Das Umweltbundesamt („UBA“) hat mit den <i>„Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“</i> vom 14.12.2012 detaillierte Vorgaben zur Gestaltung der Gefährdungsanalyse veröffentlicht.</p> <p>Die o. g. Publikation ist zwingend zu beachten. Sie beschreibt u. a. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche Qualifikation des Erstellers der Gefährdungsanalyse (vgl. Abschnitt 5 der UBA-Empfehlung), - die notwendige Unabhängigkeit des Erstellers der Gefährdungsanalyse (keine Beteiligung an Planung, Bau oder Betrieb der begutachteten Trinkwasser-Installation; vgl. Abschnitt 5 der UBA-Empfehlung) und - die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhaber der Trinkwasser-Installation bei der Beurteilung der Gefährdungsanalyse (Prüfung nach Abschnitt 8 der UBA-Empfehlung). <p>Die UBA-Empfehlung kann über den Internetauftritt des Umweltbundesamtes bezogen werden.</p>										
<p>Verantwortlich</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>erledigt am</p> <p>.....</p> <p>durch</p> <p>.....</p>	<p>5. Einleitung von Sanierungsarbeiten</p> <p>In Abhängigkeit von den Ergebnissen der weitergehenden Untersuchung und der Gefährdungsanalyse sind Maßnahmen zur Minimierung der Gesundheitsgefährdung, zur Sanierung und ggfls. zum Schutz der Verbraucher einzuleiten.</p> <p>Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zu den zu beachtenden Fristen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Einstufung nach Ergebnissen der weitergehenden Untersuchung</th> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Zeitraum für die Sanierungsmaßnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">> 10.000 KBE/100 ml Extrem hohe Kontamination</td> <td style="padding: 5px;">Direkte Gefahrenabwehr, d.h. „unverzüglich“, sowie Abarbeitung gemäß Gefährdungsanalyse (vgl. Abschnitt 2)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">> 1000 bis 10.000 KBE/100 ml Hohe Kontamination</td> <td style="padding: 5px;">„kurzfristig“, spätestens innerhalb von drei Monaten</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">> 100 bis 1000 KBE/100 ml Mittlere Kontamination</td> <td style="padding: 5px;">„mittelfristig“, spätestens innerhalb eines Jahres</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">≤ 100 KBE/100 ml Keine/geringe Kontamination</td> <td style="padding: 5px;">Abhängig von der Bewertung der Gefährdungsanalyse</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Erfolg der Sanierungsarbeiten ist durch eine definierte Anzahl von Nachuntersuchungen zu kontrollieren (vgl. Abschnitt 6).</p> <p>Zur kurzfristigen Reduktion der Legionellenkonzentration kann es hilfreich sein, das Warmwassersystem mit höchstmöglicher Temperatur zu spülen. Erfahrungsgemäß werden aufgrund der meist eingeschränkten thermischen Leistungsfähigkeit der Trinkwassererwärmer und der zu niedrigen Fließgeschwindigkeiten bei einer Spülung durch Öffnen der Wasserzapfstellen in der Regel jedoch weder eine ausreichende Desinfektionswirkung noch ein</p>	Einstufung nach Ergebnissen der weitergehenden Untersuchung	Zeitraum für die Sanierungsmaßnahmen	> 10.000 KBE/100 ml Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr, d.h. „unverzüglich“, sowie Abarbeitung gemäß Gefährdungsanalyse (vgl. Abschnitt 2)	> 1000 bis 10.000 KBE/100 ml Hohe Kontamination	„kurzfristig“, spätestens innerhalb von drei Monaten	> 100 bis 1000 KBE/100 ml Mittlere Kontamination	„mittelfristig“, spätestens innerhalb eines Jahres	≤ 100 KBE/100 ml Keine/geringe Kontamination	Abhängig von der Bewertung der Gefährdungsanalyse
Einstufung nach Ergebnissen der weitergehenden Untersuchung	Zeitraum für die Sanierungsmaßnahmen										
> 10.000 KBE/100 ml Extrem hohe Kontamination	Direkte Gefahrenabwehr, d.h. „unverzüglich“, sowie Abarbeitung gemäß Gefährdungsanalyse (vgl. Abschnitt 2)										
> 1000 bis 10.000 KBE/100 ml Hohe Kontamination	„kurzfristig“, spätestens innerhalb von drei Monaten										
> 100 bis 1000 KBE/100 ml Mittlere Kontamination	„mittelfristig“, spätestens innerhalb eines Jahres										
≤ 100 KBE/100 ml Keine/geringe Kontamination	Abhängig von der Bewertung der Gefährdungsanalyse										

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 07.10.2020	Entfällt	1	Seite 5 von 7

	<p>Abtrag des Biofilms erreicht. Zudem ist zunächst zu prüfen, ob die gesamten Bauteile der erhöhten Temperatur standhalten.</p> <p>Für eine thermische Desinfektion ist jede Zapfstelle für die Dauer von mindestens drei Minuten nachweislich mit Heißwasser von einer Temperatur von mindestens 70°C zu beaufschlagen. Bei der thermischen Desinfektion der Trinkwasser-Installation ist die thermische Beständigkeit von Bauteilen, insbesondere der Kunststoffbauteile und Dichtungen, zu beachten. Auch einige Leitungssysteme aus Kunststoffen oder aus schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen sind nicht für die thermische Desinfektion geeignet. Zur Gewährleistung eines maximalen Wasserdurchsatzes und zur Minimierung der Aerosolbildung sollten die Spülvorgänge ohne Duschkopf/Perlator erfolgen. Während der Spülung bzw. thermischen Desinfektion sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals (Verbrühungsschutz, Tragen von Filtermasken - mindestens FFP2) zu treffen. Die Nutzer sollten sich nicht im Aerosolbereich aufhalten; die Desinfektion ist durch Temperaturmessung zu dokumentieren. Auch kann eine Desinfektion nicht eine Sanierung der Trinkwasser-Installation ersetzen. Daher ist generell eine schnellst mögliche Sanierung entsprechend der Erkenntnissen aus der Gefährdungsanalyse erforderlich.</p> <p>Vor jeder Spülung/Desinfektion (thermisch oder chemisch) muss sichergestellt werden, dass alle Teile des Systems für die Durchführung der Maßnahme geeignet sind. Diese Überprüfung erfolgt wie die Veranlassung der Maßnahmen in Eigenverantwortung des Betreibers der Trinkwasser-Installation (UsI). Ebenso sind in jedem Fall die angeschlossenen Nutzer im Vorfeld über die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen zu informieren.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 557 beschreibt die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Trinkwasser-Installationen.</p>								
<p>verantwortlich</p> <p>.....</p> <p>1. NU Datum</p> <p>.....</p> <p>2. NU Datum</p> <p>.....</p> <p>3. NU Datum</p> <p>.....</p>	<p>6. Kontrolle des Sanierungserfolges durch Nachuntersuchungen (NU)</p> <p>Zur Kontrolle des unmittelbaren Sanierungserfolges ist <u>eine Woche nach</u> Abschluss der Sanierungsarbeiten eine erste Nachuntersuchung zu veranlassen.</p> <p>Auf diese erste Nachuntersuchung folgen mindestens zwei weitere Nachuntersuchungen im Abstand von jeweils drei Monaten, die die Nachhaltigkeit der Sanierungsmaßnahmen belegen sollen. Alle Nachuntersuchungen sind mit dem <u>Umfang einer weitergehenden Untersuchung</u> auszuführen.</p> <p>Somit sind insgesamt 3 Nachuntersuchungen (nach 1 Woche, nach 3 Monaten und nach 6 Monaten) erforderlich. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über die Ergebnisse der jeweiligen Nachuntersuchung zu informieren.</p> <p>Auch hier gilt, dass gemäß den Vorgaben in § 15 Abs. 4 TrinkwV sowohl die Probenahmen als auch die Laboruntersuchungen bei einer nach § 15 TrinkwV zugelassenen Untersuchungsstelle beauftragt und vorgenommen werden müssen. Die Adresse der Untersuchungsstellen finden Sie im Internet unter:</p> <p style="text-align: center;">www.nlga.niedersachsen.de</p> <p>Pfad: Umwelt und Gesundheit > Wasser > Trinkwasser</p> <p>Sofern bei allen drei Nachuntersuchungen keine weiteren Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes festgestellt werden, ist bei der Abgabe von</p>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">erstellt von</td> <td style="width: 25%;">erstellt am</td> <td style="width: 25%;">Datum der Aktualisierung</td> <td style="width: 25%;">Version</td> </tr> <tr> <td>D. Döpke</td> <td>DD 07.10.2020</td> <td>Entfällt</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </table>	erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	D. Döpke	DD 07.10.2020	Entfällt	1	Seite 6 von 7
erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version						
D. Döpke	DD 07.10.2020	Entfällt	1						

<p><input type="checkbox"/></p> <p>erledigt am</p> <p>.....</p> <p>durch</p> <p>.....</p>	<p>Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, das heißt auch bei der Vermietung von Wohnraum, die nächste orientierende/systemische Untersuchung nach § 14b TrinkwV im Abstand von drei Jahren zu veranlassen.</p> <p>Bei der Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit ist die nächste orientierende/systemische Untersuchung im Sinne von § 14b TrinkwV dann nach einem Jahr vorzunehmen.</p> <p>Werden im Rahmen der Nachuntersuchungen erneut Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen festgestellt, ist die Sanierung an sich zu überprüfen und ggf. durch eine Überarbeitung der Gefährdungsanalyse und/oder weitere Maßnahmen zu ergänzen.</p> <p>Auch in diesem Fall ist nach erneutem Abschluss der Sanierung eine Erfolgskontrolle analog der eingangs beschriebenen Vorgehensweise vorzunehmen.</p>
<p>verantwortlich</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>erledigt am</p> <p>.....</p> <p>durch</p> <p>.....</p>	<p>7. Information des Gesundheitsamtes</p> <p>Das Gesundheitsamt ist vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Dazu gehören z.B. sowohl die Maßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr im Falle einer extrem hohen Legionellenkontamination, als auch geplante und durchgeführte Sanierungsmaßnahmen. Die Ergebnisse der unter den Abschnitten 3 und 6 genannten Legionellenuntersuchungen (weitergehende Untersuchung, Nachuntersuchungen) sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen. Die Meldungen sollten an die allgemeine Email-Adresse: gesundheitsamt@diepholz.de erfolgen.</p> <p>Alle weiteren Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Legionellenproblematik stehenden wie z. B. die Gefährdungsanalyse oder die Nutzerinformationen sind 10 Jahre zu archivieren und dem Gesundheitsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Landkreis Diepholz.

Kontakt:

Landkreis Diepholz, Gesundheitsamt
-Wasserhygiene-
Dorit Döpke (IWW Nord GmbH)
Dipl.-Ing. (FH)
Wellestraße 6
D-49356 Diepholz
Di – Do: 09:00 – 16:00 Uhr
Internet: <http://www.diepholz.de>
E-Mail: dorit.doepke@diepholz.de
Phone: +49 (0)5441 976-1810
Fax: +49 (0)5441 976-1756

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 07.10.2020	Entfällt	1	Seite 7 von 7